

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrechtsantrag von Frau Marie-Elisabeth Bindewalt auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8, § 14 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Zwecke der Ertüchtigung der Wasserkraftanlage T 164 in Höfen an der Enz

Offenlage der Antragsunterlagen

Das Landratsamt Calw beabsichtigt, auf den Wasserrechtsantrag von Frau Bindewalt hin für den Umbau und den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage T 164 in Höfen eine wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 8 und 14 Abs. 1 und 2 WHG zu erteilen.

Im Einzelnen soll die Entscheidung folgende Maßnahmen beinhalten:

- Abriss der bestehenden Wehranlage und Neubau eines zweiteiligen Klappenwehrs mit insgesamt 16 m Breite (Breite je Klappe = 8 m) und 1,52 m Stauhöhe.
- Erhöhung des Staus an der Wehranlage von 371,02 m ü. NN auf 371,42 m ü. NN
- Festlegung einer unterhalb der Wehranlage ständig abzuleitenden Mindestwassermenge von 680 l/s.
- Errichtung einer funktionsfähigen Fischauftiegs- und Fischabstiegsanlage als Vertical-Slot-Pass im Bereich der Flst. 174 und 175, Gemarkung Höfen
- Errichtung einer Sohlschwelle im Auslauf des Unterwassergrabens und einer Buhne in der Enz bei dessen Einmündung mit Böschungssicherung zur Verbesserung der Auffindbarkeit auf den Flst. 174/4 und 175, Gemarkung Höfen

Die beantragte Bewilligung kann nach § 11 Abs. 2 WHG nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 12.02.2021 bis einschließlich 12.03.2021** von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr und am Freitag zwischen 8.00 und 12.00 Uhr beim Landratsamt Calw, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Zimmer A 301, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund Covid-19 (Corona) vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer 07051/160-379 zu denselben Zeiten, wie zuvor genannt, vorzunehmen sind, da aufgrund der Pandemiesituation Zugangsregelungen zum Landratsamt bestehen.

Die Planunterlagen liegen ebenfalls einen Monat lang in der Zeit **vom 12.02.2021 bis einschließlich 12.03.2021** beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Höfen, Wildbader Str. 1, 75339 Höfen, während der dort üblichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Auch hier bitten wir jedoch um eine vorherige Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung. Ansprechpartner für eine Terminvereinbarung bei der Gemeinde Höfen ist Frau Jessica Schlecht. Sie ist zu den gewöhnlichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Höfen unter der Telefonnummer 07081/784-31 zu erreichen.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen dem Landratsamt Calw, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Vogteistr. 42-46 in 75365 Calw vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, welche sich auf Grundstücke beziehen, sollen die genaue Flurstücksbezeichnung enthalten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 26.03.2021, schriftlich beim Bürgermeisteramt Höfen, Wildbader Str. 1, 75339 Höfen oder beim Landratsamt Calw, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw, zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist werden die erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Anstelle eines Erörterungstermins kann auch eine Online Konsultation durchgeführt werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Außerdem kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Calw, den 27.01.2021

Landratsamt Calw, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz